

Personalstiftung der KSH

Pensionskassenreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Bezeichnungen

Stiftung	Personalvorsorgestiftung der KSH, Lichtensteig in ihrer Eigenschaft als juristische Person
Pensionskasse	die von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement betriebenen Pensionskasse
Firma	BL Immobilien und Finanz AG, Lichtensteig, und die ihr mittels Anschlussvertrag angeschlossenen weiteren Unternehmungen
Arbeitnehmer	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer der Arbeitgeber
Arbeitgeber	der Pensionskasse angeschlossene Unternehmungen
Versicherte	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. Der eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt. Wo im Rahmen des vorliegenden Reglements vom Ehegatten die Rede ist, ist immer auch der eingetragene Partner mitumfasst.
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und Geburtsjahr
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnungen	2
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Allgemeines	3
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	3
1.2 Versicherungspflicht.....	3
Art. 2 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	3
Art. 3 Beginn des Versicherungsschutzes	4
Art. 4 Ende des Versicherungsschutzes	4
Art. 5 Gesundheitsprüfung	4
Art. 6 Vorübergehender Erwerbsunterbruch	5
Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns	5
1.3 Begriffe	5
Art. 8 Jahreslohn	5
Art. 9 Koordinationsabzug.....	5
Art. 10 Versicherter Jahreslohn	5
Art. 11 Berechnung des massgebenden Alters	6
Art. 12 Rücktrittsalter	6
2. Vorsorgeplan	6
2.1 Finanzierung	6
Art. 13 Beitragspflicht	6
Art. 14 Höhe der Beiträge	6
Art. 15 Beitragsbefreiung	7
Art. 16 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten	7
Art. 17 Einkauf von Vorsorgeleistungen	7
Art. 18 Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts.....	8
Art. 19 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto	8
Art. 20 Aufgeschobener Rücktritt	9
2.2 Leistungen	9
Art. 21 Übersicht über die Leistungen	9
2.2.1 Altersleistungen	9
Art. 22 Altersrente	9
Art. 23 Kapitalabfindung.....	10
Art. 24 AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 25 Vorzeitige Teilpensionierung	11
Art. 26 Pensionierten-Kinderrente	11
2.2.2 Invalidenleistungen.....	11
Art. 27 Invalidenrente	11
Art. 28 Invaliden-Kinderrente	12
2.2.3 Hinterlassenenleistungen	12
Art. 29 Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft	12
Art. 30 Lebenspartnerrente	13
Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft	13
Art. 32 Waisenrente	14

Art. 33	Todesfallkapital	14
2.3	Austritt.....	15
Art. 34	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	15
Art. 35	Höhe der Austrittsleistung	15
Art. 36	Verwendung der Austrittsleistung	15
3.	Gemeinsame Bestimmungen	16
3.1	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	16
Art. 37	Koordination der Leistungen	16
Art. 38	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	17
3.2	Auszahlungsbestimmungen	17
Art. 39	Auszahlungsbestimmungen	17
3.3	Anpassung der laufenden Renten	18
Art. 40	Anpassung der laufenden Renten.....	18
3.4	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	18
Art. 41	Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	18
Art. 42	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	19
4.	Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	20
Art. 43	Finanzielles Gleichgewicht	20
Art. 44	Rückstellungspolitik.....	20
Art. 45	Teilliquidation	20
5.	Organisation und Verwaltung	21
Art. 46	Der Stiftungsrat	21
Art. 47	Der Anlageausschuss	21
Art. 48	Die Kontrolle	22
Art. 49	Schweigepflicht	22
6.	Informations- und Meldepflichten.....	22
Art. 50	Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten	22
Art. 51	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	22
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 52	Übergangsbestimmungen	23
Art. 53	Anwendung und Änderung des Reglements	23
Art. 54	Streitigkeiten.....	23
Art. 55	In-Kraft-Treten	23

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen „Personalstiftung der KSH“ (nachstehend „Pensionskasse“ genannt) besteht eine Stiftung mit Sitz in Lichtensteig im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmungen (nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt) sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, wobei die Anhänge A 1 bis A 10 einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden.

³ Die Pensionskasse gewährleistet die obligatorischen Mindestleistungen nach dem BVG und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen.

⁴ Für Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet alleine das Stiftungsvermögen.

1.2 Versicherungspflicht

Art. 2 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmungen aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- Personen, bevor sie den 1. Januar, der auf die Vollendung des 17. Altersjahres folgt, erreicht haben;
- Arbeitnehmer, sofern das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von nicht länger als 3 Monaten eingegangen wurde (vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels);
- Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 12 Abs. 1) bereits erreicht oder überschritten haben;
- Personen, deren Jahreslohn gemäss Art. 8 den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang). Für Teilinvalide wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt;
- Personen, die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ausser im Vorsorgeplan ist geregelt, dass die Koordinationsabzüge nach dem Beschäftigungsgrad reduziert werden;
- Personen, die nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
- Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

⁴ Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers beim gleichen Arbeitgeber 3 Monate, mit Unterbrechungen von weniger als 3 Monaten, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zu Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.

⁵ Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers im Voraus eine Gesamtdauer von 3 Monaten oder mehr, mit Unterbrechungen von weniger als 3 Monaten vereinbart, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zum Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.

⁶ Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

⁷ In Sonderfällen und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse die Versicherung bzw. Weiterversicherung für im Ausland entlohnte Arbeitnehmer bewilligen.

Art. 3 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz (Art. 2 bleibt vorbehalten).

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem gemäss Vorsorgeplan definiertem Alter auch für die Altersleistungen versichert.

³ Der Versicherungsschutz ist vorerst provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall keine Leistungen erbringt, welche die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 5 abhängig.

Art. 4 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber, ausser es werden Alters-, Ruhestands-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen fällig. Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden durch die Art. 34 bis 36 geregelt.

² Die Versicherung endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG (vgl. Anhang) nicht mehr erreicht wird. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 34 bis 36 geregelt.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

Art. 5 Gesundheitsprüfung

¹ Der Versicherte hat bei Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben und zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Die Pensionskasse kann für die Risiken Tod und Invalidität einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen anbringen und damit den Versicherungsschutz einschränken. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten innerhalb dreier Monate nach dem Eintritt schriftlich mitgeteilt. Die Vorbehalte sind auf die festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt, resp. bis zur Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.

³ Unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten sowie Verweigerung der Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand (Anzeigepflichtverletzung) oder der vertrauensärztlichen Untersuchung können Leistungskürzungen oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die Pensionskasse ist in diesen Fällen berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis einen Vorbehalt anzubringen oder für die Dauer des Leistungsbezugs die versicherten Leistungen auf die Mindestansprüche gemäss BVG herabzusetzen.

⁴ Vorbehalt und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die Mindestleistungen gemäss BVG sowie auf den Vorsorgeschutz, der mit eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden.

⁵ Tritt der Tod oder die Invalidität des Versicherten während der Vorbehaltsdauer auf Grund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung.

⁶ Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen Leistungsvorbehalte dahin.

Art. 6 Vorübergehender Erwerbsunterbruch

Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen (z.B. unbezahlter Urlaub) bis maximal 3 Monate wird die Versicherung sämtlicher Risiken (Alter, Tod, Invalidität) für den Erwerbsunterbruch nicht unterbrochen.

Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns

¹ Reduziert der Versicherte seinen Beschäftigungsgrad nach der Vollendung des 58. Altersjahres und reduziert sich dadurch der Jahreslohn um höchstens 50%, so kann der Versicherte verlangen, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird, sofern der Versicherte keine vorzeitige Teilpensionierung gemäss Art. 25 beantragt.

² Das Weiterführen des bisherigen versicherten Lohns ist jedoch höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Lohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

1.3 Begriffe

Art. 8 Jahreslohn

¹ Der Jahreslohn bildet die Grundlage für die Bestimmung des versicherten Jahreslohn nach Art. 10. Dieser wird vom Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt gemeldet.

² Berechnungsgrundlage für den Jahreslohn ist das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Pensionskasse massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen.

³ Bei der Festlegung des festen Jahreslohns werden die folgenden Lohnteile nicht berücksichtigt:

- Bonuszahlungen des Vorjahres, sofern der Jahreslohn ohne Bonus den dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt
- bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnteile;
- nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnteile, als solche gelten:
 - Dienstaltersgeschenke, Entschädigungen für Überstunden und Überzeit inkl. Mehrleistung, Zuschläge für Piketteinsätze, Schichtzulagen; sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere auf Grund des neuen Lohnausweises der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen bzw. Funktionszulagen usw.

⁴ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

⁵ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des Jahreslohnes unverzüglich mitzuteilen. Wenn sich der Jahreslohn aufgrund einer Änderung um mehr als 10 %, mindestens aber CHF 5'000 pro Jahr ändert, wird der in der Pensionskasse versicherte Jahreslohn unterjährig entsprechend angepasst. Ansonsten erfolgt die Anpassung auf den 1. Januar.

Art. 9 Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug wird im Vorsorgeplan festgehalten. Sofern im Vorsorgeplan ausdrücklich vorgesehen, wird für Teilzeitbeschäftigte der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

² Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 10 Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Für die Erhöhung des versicherten Lohns und der damit verbundenen Erhöhung der Risikoleistungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Vorbehalt gemäss Art. 5 sinngemäss.

³ Für den versicherten Lohn gelten ein Mindest- und ein Höchstbetrag (vgl. Vorsorgeplan).

⁴ Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Jahreslohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

⁵ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

⁶ Eine Änderung des versicherten Lohns, die nach Eintritt des Todes oder der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

Art. 11 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (BVG-Alter).

Art. 12 Rücktrittsalter

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter.

² Ein vorzeitiger Rücktritt ist nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber nach dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

³ Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Altersvorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden, falls dies im Vorsorgeplan ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Vorsorgeplan

2.1 Finanzierung

Art. 13 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt bei Arbeitsbeginn bis zum 15. des laufenden Monats auf den 1. des laufenden Monats. Erfolgt der Arbeitsantritt nach dem 15. des laufenden Monats, beginnt die Beitragspflicht per 1. des nachfolgenden Monats. Die Beitragspflicht endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn ausgerichtet wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 15.

² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen.

³ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahreslohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.

⁴ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahreslohn weiterhin zu entrichten.

⁵ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 14 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Gesamtbeiträge ist im Vorsorgeplan aufgeführt. Der Anteil der Arbeitnehmer beträgt höchstens die Hälfte des entsprechenden Totalbeitragssatzes. Der Arbeitgeber kann zugunsten des Kollektivs der Versicherten einen höheren Beitragsanteil zu seinen Lasten übernehmen.

² Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 43).

Art. 15 Beitragsbefreiung

¹ Bei einer ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt die Beitragsbefreiung nach einer Wartefrist gemäss Vorsorgeplan ein. Sie wird für den Versicherten und den Arbeitgeber solange gewährt, wie die Erwerbsunfähigkeit besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Die Höhe der Sparbeiträge, welche dem Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben werden, richten sich nach der Sparbeitragsstaffelung und dem versicherten Jahreslohn, die beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig waren.

³ Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten, der weiterhin in einem Arbeitsverhältnis steht, tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60% drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

Art. 16 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

² Das Altersguthaben des Versicherten besteht aus:

- den jährlichen Altersgutschriften;
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers, der Pensionskasse oder der Wohlfahrtsstiftung;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- den erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- den Zinsen.

³ Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften entspricht den Sparbeiträgen und ist in Vorsorgeplan angegeben.

⁴ Wird die Erwerbstätigkeit zu mindestens 30% über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt und der Altersrücktritt aufgeschoben, kann der Versicherte verlangen, dass die Beiträge gemäss Art. 14 und damit auch die Altersgutschriften bis zum effektiven Altersrücktritt weitergeführt werden.

⁵ Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens wird vom Stiftungsrat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgrund der finanziellen Situation festgelegt. Der Stiftungsrat kann den Zinssatz für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend anpassen und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes einen Zinssatz für das ganze Alterskonto festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Zinssätze zu bestimmen.

Art. 17 Einkauf von Vorsorgeleistungen

¹ Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.

² Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt oder bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er, einmal pro Kalenderjahr, eine zusätzliche Einkaufssumme (mindestens CHF 5'000) einbezahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan ersichtlich.

³ Die eingebrachten Austrittsleistungen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Einkaufstabelle im Vorsorgeplan verwendet. Zudem sind folgende Bezüge des Versicherten anzurechnen, welche die maximale Einkaufssumme reduzieren:

- kapitalisierte Altersrente aus dieser oder einer anderen Pensionskasse;
- das Altersguthaben, das ihm infolge ordentlicher oder ausserordentlicher Pensionierung ausbezahlt wurde;
- ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze von Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt.

⁴ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

⁵ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden die einbezahlten Beträge im selben Verhältnis wie bei der Belastung zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht für eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte hypothetische Austrittsleistung eines Invalidenrentners.

⁶ Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig.

⁷ Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse innerhalb zehn Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Austrittsleistung gemäss Art. 35 abgezogen, und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu zehn Jahren fehlende Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen.

Art. 18 Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts

¹ Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche beim vorzeitigen Rücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter entsteht, ganz oder teilweise auszukufen. Zu diesem Zweck kann der Versicherte Einkäufe in ein individuelles Zusatzkonto tätigen. Diese Einkäufe kann der Versicherte jedoch nur tätigen, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und keine Einkäufe gemäss Art. 17 mehr möglich sind.

² Das Zusatzkonto wird gleich verzinst wie das vorhandene Altersguthaben. Der Stand des Zusatzkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Zusatzkonto geschlagen.

³ Ein Versicherter kann, bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, einen Einkauf in das Zusatzkonto leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos (vgl. Vorsorgeplan) im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto die reglementarisch definierte maximale Einkaufssumme, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

⁵ Hat sich ein Versicherter für die Kürzung der Altersrente ganz oder teilweise ausgekauft und entscheidet er sich, über das für die Berechnung massgebende Rücktrittsalter weiter zu arbeiten, wird die Höhe der maximal möglichen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 22 berechnet. Die Altersgutschriften des Versicherten werden anschliessend soweit angepasst bzw. ausgesetzt als sie, unter Berücksichtigung des effektiv vorhandenen Altersguthabens, zur Finanzierung der maximal möglichen Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter nicht mehr notwendig sind. Die dadurch erhöhte Rente darf 5% der ordentlichen Rente nicht übersteigen. Ein allfällig 5% übersteigender Teil (105% Klausel) verfällt an die Pensionskasse.

Art. 19 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto

¹ Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird bei Pensionierung, bei Tod oder bei Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Guthaben auf dem Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 34 bis 36.
- Bei der Pensionierung kann der Versicherte mit dem Guthaben eine lebenslängliche Altersrente einkaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang). Er kann das Guthaben aber auch in Kapitalform beziehen. Für die Auszahlung gelten die Bestimmungen in Art. 23 sinngemäss.
- Im Todesfall wird das Guthaben ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 33 sinngemäss.

Art. 20 Aufgeschobener Rücktritt

¹ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fort, kann er mit dem Einverständnis des Arbeitgebers die Ausrichtung seiner Altersrente bis zum effektiven Altersrücktritt aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres (vgl. Art. 12 Abs. 3).

² Die Beiträge richten sich nach Art. 14.

2.2 Leistungen

Art. 21 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

- | | |
|---|-------------------|
| – Altersrente und Kapitalabfindung | (Art. 22 bzw. 23) |
| – Überbrückungsrente | (Art. 24) |
| – Vorzeitige Teilpensionierung | (Art. 25) |
| – Pensionierten-Kinderrente | (Art. 26) |
| – Invalidenrente | (Art. 27) |
| – Invaliden-Kinderrente | (Art. 28) |
| – Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft | (Art. 29) |
| – Lebenspartnerrente | (Art. 30) |
| – Rente für geschiedene Ehegatten | (Art. 31) |
| – Waisenrente | (Art. 32) |
| – Todesfallkapital | (Art. 33) |
| – Austrittsleistung | (Art. 34 bis 36) |

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

2.2.1 Altersleistungen

Art. 22 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

² Beendet ein Versicherter das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres, so kann der Versicherte nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 34 bis 36.

³ Sofern im Vorsorgeplan ausdrücklich vorgesehen und der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzt, kann er die Ausrichtung seiner Altersrente bis zum effektiven Altersrücktritt aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Bei einem Aufschub der ordentlichen Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters als Altersrentenbezüger.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang).

⁵ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und sind im Anhang aufgeführt.

⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 16 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 23 Kapitalabfindung

¹ Der Versicherte und der Invalidenrentner kann bei der Pensionierung an Stelle der Altersrente auch sein gesamtes Altersguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen. Bei einem Teilkapitalbezug wird der Bezug anteilmässig dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorische Altersguthaben entnommen. Die Beschränkungen von Art. 17 Abs. 4 gelten dabei sinngemäss.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens 6 Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

⁴ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten bzw. eines Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁶ Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente. Der Anteil des Kapitalbezuges muss zwischen 30% und 70% des Altersguthabens liegen.

Art. 24 AHV-Überbrückungsrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine AHV-Überbrückungsrente beziehen, die ihm während maximal 3 Jahren ausbezahlt wird.

² Die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente erfolgt durch den Versicherten. Der Versicherte kann die Höhe der AHV-Überbrückungsrente frei bestimmen. Die Überbrückungsrente darf jedoch den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

³ Die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente erfolgt durch eine Reduktion des vorhandenen Altersguthabens um den Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang.

⁴ Beim Tod eines Versicherten, der die AHV-Überbrückungsrente selber finanziert hat, wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrente fällig.

⁵ Der Versicherte, der nach Art. 23 das gesamte Altersguthaben als Kapital wählt, kann keine Überbrückungsrente beziehen.

Art. 25 Vorzeitige Teilpensionierung

¹ Reduziert der Versicherte, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, ab Vollendung des 58. Altersjahres seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 30%, kann er eine vorzeitige Teilpensionierung verlangen. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 22 und 23 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der entsprechende Teil des Altersguthabens bei der vorzeitigen Teilpensionierung.

² Der dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 16 weitergeführt.

³ Eine vorzeitige Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis während mindestens eines Jahres um mindestens 30% reduziert werden muss. Das weiter bestehende Arbeitsverhältnis darf jedoch keinesfalls weniger als 30% vom ursprünglichen Arbeitspensum ausmachen.

⁴ Verlangt der Versicherte die vorzeitige Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterversicherung gemäss Art. 7 Gebrauch machen.

⁵ Im Falle einer vorzeitigen Teilpensionierung reduziert sich die maximal mögliche AHV-Überbrückungsrente entsprechend dem Grad des Teilaltersrücktritts.

Art. 26 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

³ Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der BVG-Altersrente. Bei vorzeitiger Pensionierung entspricht die Pensionierten-Kinderrente der BVG-Invalidenkinderrente, höchstens jedoch 20% der BVG-Altersrente.

2.2.2 Invalidenleistungen

Art. 27 Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid. Der Stiftungsrat kann jedoch von der Beurteilung der IV zu Gunsten oder zu Ungunsten des Versicherten abweichen. Er entscheidet dabei auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens über das Vorliegen von Invalidität und gegebenenfalls über die Höhe des Invaliditätsgrads.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40% ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% wird eine Viertelrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% wird die volle Rente gewährt.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Lohnfortzahlung oder die Lohnersatzzahlung mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt (vorbehalten bleibt die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG), wenn der Invaliditätsgrad unter 40% fällt, der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 22 Abs. 4 abgelöst.

⁵ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente wird in Prozent des versicherten Jahreslohns festgelegt, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

⁶ Im Falle einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 28 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan geregelt. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 entspricht.

2.2.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 29 Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit dem verstorbenen Versicherten verheiratet war, wobei Jahre in der Lebensgemeinschaft gemäss Art. 30 anzurechnen sind.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 33 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 3% des vollen Rentenbetrags.

⁵ Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem ordentlichen Rücktrittsalter des Versicherten, besteht der Anspruch auf Ehegattenrente nur, wenn der hinterbliebene Ehegatte für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen muss oder die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung von 3 Jahresehegattenrenten.

Falls die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 30 Abs. 1 und 2 bereits vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfüllt sind, entfällt die Voraussetzung an die Mindestdauer der Ehe gemäss diesem Absatz.

⁶ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten wird in Prozent des versicherten Jahreslohns festgelegt und ist im Vorsorgeplan definiert. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 60% der bezogenen Rente. Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter des Versicherten und sind die Bedingungen gemäss Abs. 5 erfüllt, entspricht die Ehegattenrente die Mindestleistungen gemäss BVG.

⁷ Die eingetragene Partnerschaft ist einer Ehe gleichgestellt. Für die Ansprüche des eingetragenen Partners auf Ehegattenrente gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 6 dieses Artikels sinngemäss.

⁸ Auf Verlangen des überlebenden Ehegatten ersetzt die Pensionskasse die Ehegattenrente durch die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages. Dieser entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital. Hat der überlebende Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, erfolgt eine Kürzung um 3% für jedes bis zum 45. Altersjahr fehlende volle oder angebrochene Jahr. Der Kapitalbetrag darf jedoch das vorhandene Altersguthaben beim Tod des Versicherten nicht übersteigen.

⁹ Die Mindestleistungen gemäss BVG sind auf jeden Fall zu gewähren.

Art. 30 Lebenspartnerrente

¹ Der Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt (vorbehalten Abs. 2), wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein.
- Die beiden Lebenspartner dürfen nicht im Sinne von ZGB Art. 95 miteinander verwandt sein.
- Der Versicherte muss zu Lebzeiten der Pensionskasse einen von beiden Partnern unterzeichneten Antrag zu stellen, der von der Pensionskasse schriftlich bestätigt werden muss.
- Der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Pensionskasse.

² Stirbt ein unverheirateter Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes, zusätzlich zu den unter Abs.1 genannten Voraussetzungen, mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Der Lebenspartner muss älter als 45 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben; oder
- für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

³ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt, und der Anspruch auf die Lebenspartnerrente innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend gemacht wird. Heiratet der überlebende Lebenspartner wieder bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Lebenspartnerrente. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Lebenspartner stirbt. Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor dem ordentlichen Rücktrittsalter des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllt waren.

⁴ Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Lebenspartnerrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 3% des vollen Rentenbetrags.

⁵ Die Höhe der jährlichen Lebenspartnerrente beim Tod eines Versicherten wird in Prozent des versicherten Jahreslohns festgelegt und im Vorsorgeplan definiert. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Lebenspartnerrente 60% der bezogenen Rente.

⁶ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft

¹ Stirbt ein Versicherter, hat der geschiedene Ehegatte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist. Bei Scheidungsurteilen vor dem 1. Januar 2017 muss eine lebenslängliche Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden sein. Der Anspruch besteht solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Die Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn er eine neue Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft eingeht bzw. stirbt.

⁴ Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Für die Ansprüche des ehemaligen eingetragenen Partners gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäss.

Art. 32 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

² Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht.

³ Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn die Kinder sich noch in Ausbildung befinden.

⁴ An Kinder, die bei Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70% invalid sind, wird die Waisenrente so lange ausbezahlt, wie die IV ihre Leistungen erbringt; maximal aber bis zum 25. Geburtstag.

⁵ Die Höhe der jährlichen Waisenrente beim Tod eines aktiven Versicherten ist in Vorsorgeplan geregelt. Bezog der Versicherte vor seinem Tod eine Alters- oder Invalidenrente, entspricht die jährliche Waisenrente 20% der ausgerichteten Rente.

Art. 33 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

a) dem überlebenden Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner

b) den Kindern des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben

c) der Person, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) – c) im Umfang des obligatorischen Altersguthabens an die übrigen Kinder des verstorbenen Versicherten, wobei Absatz 6 dieses Artikels nicht anwendbar ist.

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit a) – d) fällt das Kapital an die Pensionskasse.

³ Der Anspruch gemäss lit. c besteht nur, wenn der Versicherte zu Lebzeiten der Pensionskasse einen von beiden Parteien unterzeichneten Antrag zugestellt hat und dieser von der Pensionskasse schriftlich bestätigt worden ist.

⁴ Der Versicherte kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, an welche Personen und zu welchen Anteilen die Auszahlung des Todesfallkapitals in den Begünstigtengruppen nach Abs. 2 lit. a. – d. zu erfolgen hat. Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren anspruchsberechtigten Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁵ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

⁶ Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthabens, vermindert um die Kosten für die Finanzierung der Hinterlassenenleistungen.

⁷ Ein zusätzliches Todesfallkapital kann gemäss Vorsorgeplan versichert werden.

2.3 Austritt

Art. 34 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird er wieder erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

³ Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 35 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 18. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag nach Erhalt der notwendigen Angaben Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 36 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate, jedoch spätestens nach 24 Monaten, nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁵ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁶ Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 37 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90% des letzten Jahreslohns eines Versicherten übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Renten der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnlichen Leistungen sowie Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zu Wiedereingliederung nach Artikel 8a IV erzielt wird;
- Renten der obligatorischen Unfallversicherung;
- Renten der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;

und

- ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise erzielbares Bruttoerwerbseinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners.

³ Der für die Kürzung massgebende letzte Jahreslohn umfasst:

- Den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzzahlung (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- oder Unfallversicherung) nach AHV-Norm bestimmte feste Jahreslohn gemäss Art. 8.
- Allfällige Kinder- und Familienzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzzahlung.

Er entspricht jedoch höchstens dem maximal versicherbaren Jahreslohn.

⁴ Bei der Bestimmung des erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁵ Zahlt die Unfall- oder Militärversicherung eine lebenslängliche Invalidenrente, so wird die Altersrente der Pensionskasse zwecks Vermeidung einer Überentschädigung wie eine Invalidenrente behandelt und entsprechend gekürzt.

⁶ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁷ Waren die Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a Abs. 3 und 4 BVV 2.

⁸ Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁹ Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z.B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben.

¹⁰ Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft und angepasst.

¹¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben, der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt oder seinen Mitwirkungspflichten sonst wie nicht nachkommt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

¹² Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹³ Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹⁴ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen aufzuschieben oder zu kürzen.

Art. 38 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 41 und Art. 42.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

3.2 Auszahlungsbestimmungen

Art. 39 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden in monatlichen Beträgen am Ende des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) überwiesen.

- ² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- ³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁴ Kapitalauszahlungen werden spätestens am Ende des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit ausbezahlt, Kapitalleistungen im Todesfall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten überprüft und genannt werden können.
- ⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

3.3 Anpassung der laufenden Renten

Art. 40 Anpassung der laufenden Renten

- ¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.
- ² Unter Beachtung von Art. 68a BVG müssen Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen den Altersguthaben der Versicherten zugeführt werden, nachdem der Beschluss betreffend Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gefasst wurde. Davon kann nur abgewichen werden, wenn der Stiftungsrat ausdrücklich einen anders lautenden Beschluss fasst und ihn der Versicherungsgesellschaft mitteilt.

3.4 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 41 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- ² Bei einer Scheidung eines Versicherten kann die während der Ehedauer erworbene Freizügigkeitsleistungen geteilt werden. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.
- ³ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
- ⁴ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- ⁵ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung eines Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben der versicherten Person entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum gesamten Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
- a. dem Guthaben des Zusatzkontos;
 - b. dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.
- ⁶ Wird infolge einer Ehescheidung ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens des Invalidenrentners gemäss Art. 21 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Für die BVG-Schattenrechnung wird die Invalidenrente gemäss BVG um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Eine Invalidenrente aufgrund früherer reglementarischer Bestimmungen, in deren Berechnung das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Vorsorgeguthaben eingeflossen ist, wird ebenfalls gemäss Art. 19 BVV 2 gekürzt.

⁷ Erhält ein Versicherter oder ein Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch als Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:

- a. dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge;
- b. dem Guthaben des Zusatzkontos.

⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach der Pensionierung ein Rentenanteil zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Auf dem übertragenen Rentenanteil entstehen keine weiteren Leistungen der Pensionskasse (Ehegatten-/Lebenspartnerrente bzw. Kinder-/Waisenrenten). Die Pensionskasse kann mit dem geschiedenen Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter und ist anschliessend ein Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung zu übertragen, so wendet die Pensionskasse die maximalen Kürzungen nach Art. 19g FZV an.

¹⁰ Der Anspruch auf Pensionierten- und Invalidenkinderrenten, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

¹¹ Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Die Absätze 1 bis 9 dieses Artikels gelten sinngemäss.

Art. 42 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein aktiver Versicherter kann bis zum 62. Geburtstag alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

³ Der Versicherte kann mit einem Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Steuerpflicht aufmerksam.

⁴ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Ferner verlangt die Pensionskasse auf dem vorbezogenen bzw. tatsächlich verpfändeten Betrag einen Beitrag von 3‰ für die Finanzierung der Risikoleistung. Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Zur Abgeltung der mit dem Vorbezug bzw. der Verpfändung anfallenden zusätzlichen Verwaltungskosten erhebt die Pensionskasse pro Fall einen Pauschalbetrag von CHF 400.

⁶ Bei einem Vorbezug werden die vorhandenen Guthaben gemäss Art. 41 Abs. 5 reduziert. Bei einer Einzahlung werden die vorhandenen Guthaben gemäss Art. 41 Abs. 7 erhöht.

4. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.

² Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.

³ Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten in der Grössenordnung von bis zu je 2.0% des versicherten Lohns, Sanierungsbeiträge von Rentnern, die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, reduziert werden.

⁴ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁵ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁶ Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 44 Rückstellungspolitik

¹ Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezüglern erfüllen zu können. Die Rückstellungspolitik wird in einem separaten Reglement festgelegt.

² Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

Art. 45 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

5. Organisation und Verwaltung

Art. 46 Der Stiftungsrat

¹ Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat, welcher sich paritätisch aus mindestens 4 Mitgliedern zusammensetzt. Die Hälfte des Stiftungsrats wird durch die Arbeitgeber bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Mitarbeiterkategorien aus dem Kreis der Arbeitnehmer gewählt. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Kandidaten, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Stiftungsrates bzw. als Ersatzmitglieder gewählt.

² Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Stiftungsräte scheidern mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

⁴ Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen. Alle Stiftungsräte sind zeichnungsberechtigt und führen Kollektivunterschrift zu zweien.

⁵ Der Stiftungsrat erstellt die Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, Wahl- und das Teilliquidationsreglement.

⁶ Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder sofern dies mindestens 4 Mitglieder des Stiftungsrates verlangen. Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag erlassen.

⁷ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, ausser bei der Wahl des Präsidenten und Änderungen des Wahlreglementes. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; sie erfordern Einstimmigkeit und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

⁸ Die Mitglieder können ihr Stimmrecht bei Abwesenheit schriftlich auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen. Diese Vollmachten sind dem Protokollführer vor dem Sitzungsbeginn abzugeben. Nachträglich erstellte Vollmachten sind nichtig.

⁹ Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

¹⁰ Der Stiftungsrat delegiert die laufenden Geschäfte an die Verwaltung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse.

¹¹ Der Stiftungsrat kann übertragbare Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

¹² Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Anlageausschuss verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen. Die Details der Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement zu umschreiben.

Art. 47 Der Anlageausschuss

¹ Der Anlageausschuss besteht aus 4 vom Stiftungsrat bestimmten Personen und setzt das vom Stiftungsrat beschlossene Anlagereglement um. Er ist beschlussfähig, wenn 3 der 4 Mitglieder anwesend sind. Der Anlageausschuss tritt vierteljährlich oder so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

² Die Zusammensetzung und Konstituierung des Anlageausschusses richtet sich nach den im Anlagereglement festgehaltenen Bestimmungen.

³ Er erarbeitet die langfristige Anlagestrategie und setzt deren Umsetzung durch. Bei allen Anlagen müssen die gesetzlichen Grundsätze unter Beachtung der Anlagevorschriften der BVV2 im Vordergrund stehen.

⁴ Die detaillierten Beschlussbestimmungen sind im Anlagereglement festgehalten. Der Anlageausschuss führt ein Beschlussprotokoll zuhanden des Stiftungsrates.

Art. 48 Die Kontrolle

- ¹ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52c BVG). Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ² Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e BVG). Dieser überprüft die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre.

Art. 49 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

6. Informations- und Meldepflichten

Art. 50 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Versicherten

- ¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.
- ³ Im Zeitpunkt der Heirat bzw. der Registrierung der Partnerschaft wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung werden dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötigen Auskünfte erteilt. Dies gilt sinngemäss für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.
- ⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- ⁵ Die Pensionskasse informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Stiftung.
- ⁶ Den Versicherten steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der Versicherten und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

Art. 51 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- ¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Der Versicherte und die Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Mitwirkungspflicht). Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- ³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmungen

Per 31.12.2019 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet. Die Anwartschaften auf Ehegattenrenten richten sich nach diesem Reglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 37, die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 40 sowie allfällige Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 43.

Art. 53 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

³ Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 54 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, müssen zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

² Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Fall nach Möglichkeit der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterbreiten, bevor das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen wird. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 55 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.01.2019 sowie alle Nachträge.

Lichtensteig, 04.10.2019

Der Stiftungsrat

